

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 3, 12 des Tarifvertrags für die staatlichen
Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz (TVSt.) vom
1. Oktober 1951.

Leitsätze:

- 1) Der Anspruch auf Lohnfortgewährung für 3 Arbeitsstunden bei Verkürzung der Arbeitszeit an Tagen vor Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten auf 5 Stunden (§ 12 Abs.2 Ziff. 5 Satz 1 TVSt) setzt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden oder werktäglich 8 Stunden (§ 3 Ziff. 1 Satz 1 TVSt) voraus. Er besteht nicht bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden, wenn an den genannten Tagen regelmäßig ohnehin nur 5 Stunden gearbeitet wird.
- 2) Fallen diese Vortage auf Sonnabende, so besteht der Anspruch auf Lohnfortgewährung für 3 Arbeitsstunden im Rahmen des § 12 Abs.2 Ziff. 5 Satz 2 TVSt nur dann, wenn an diesen Tagen Arbeitszeit im Wege der Betriebsvereinbarung durch Umlegung auf die übrigen Wochentage ausfällt, nicht aber bei Arbeitsausfall infolge einer im Betrieb bestehenden generellen Arbeitszeitverkürzung.

Aktenzeichen: 4 AZR 33/55

Urteil des BAG vom 27. März 1957

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 33/55
Sa 160/54 (Mainz)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. März 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1957 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter
Willems und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Mainz - 1 Sa 160/54 -
vom 4. November 1954 wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist als ständiger Waldarbeiter bei dem staatlichen Forstamt S tätig. Für dieses besteht eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden, wobei an Samstagen 5, an den übrigen Wochentagen 8 Stunden gearbeitet wird. Der für das Arbeitsverhältnis des Klägers maßgebende Tarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 1951 enthält u.a. die folgenden Bestimmungen:

§ 3

Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden oder werktäglich 8 Stunden, ausschließlich der Pausen und der An- und Rückmarschzeit. Im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung kann sie nach den Bedürfnissen des Betriebes oder der Waldarbeiter jahreszeitlich oder für bestimmte Arbeiten besonders geregelt werden. In der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Februar kann die Arbeitszeit in der Holzhauerei auf 42 Stunden je Woche verkürzt werden.
2.
3. An den Tagen vor Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten wird die Arbeitszeit bei Zeit- und Stücklohn auf 5 Stunden verkürzt.

§ 12

Arbeitsversäumnis und Lohnfortgewährung

- I.
- II. In den nachstehenden Fällen, in denen Waldarbeiter für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Zeitlohnes gewährt:
 1.
 5. an den Tagen vor Neujahr, Ostern, dem 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten wird für die durch Verkürzung auf 5 Stunden ausfallende Arbeitszeit der Zeitlohn für 3 Stunden fortgewährt. Fallen diese Vortage auf Sonnabende, an denen gemäß Betriebsvereinbarung die Arbeitszeit durch Umlegung auf die übrigen Wochentage ganz



oder teilweise ausfällt, so wird der Zeitlohn trotzdem für diese 3 Stunden gewährt, vorausgesetzt, daß der Waldarbeiter vor und nach dem Feiertag nicht unentschuldigt gefehlt hat.

6.

Der Kläger ist der Meinung, er könne nach § 12 Ziff. 5 des Tarifvertrages Vergütung für 3 Arbeitsstunden am Sonnabend vor Ostern 1954 beanspruchen, auch wenn er sie nicht gearbeitet habe. Er hat von der Beklagten Zahlung von 3,72 DM verlangt. Diese wendet ein, es fehle an den Voraussetzungen dieser Tarifbestimmung, da die bei der bestehenden 45-Stundenwoche an den Sonnabenden ausfallenden Arbeitsstunden nicht auf die anderen Wochentage umgelegt worden seien.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt, das Landesarbeitsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Rechtsansicht weiter.

Entscheidungsgründe:

Wenn das Berufungsgericht zu der Ansicht gelangt, die Klage finde in § 12 Abs.2 Ziff. 5 des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1951 keine Stütze, so kann dem aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Diese Tarifbestimmung baut auf der Arbeitszeitregelung des § 3 Ziff. 1 Satz 1 aaO auf, wonach die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden oder werktäglich 8 Stunden beträgt. An Tagen vor Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten verkürzt sich die Arbeitszeit nach § 3 Ziff. 3 des Tarifvertrags auf 5 Stunden. Wenn § 12 Abs.2 Ziff. 5 Satz 1 aaO in diesem Falle einen Anspruch auf Lohnfortgewährung für 3 Arbeitsstunden gibt, so ist in Anbetracht des Zusammenhangs dieser Bestimmung mit § 3 Ziff. 3 Voraussetzung einmal, daß die Arbeitszeitverkürzung im Hinblick auf den bevorstehenden Feiertag erfolgt und zum anderen, daß auch ein tatsächlicher Arbeitsausfall eintritt, wie aus der Fassung der erstgenannten Tarifvorschrift zu entnehmen ist. Beides ist aber bei dem Kläger



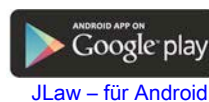
nicht der Fall, weil er am Ostersonntag 1954 infolge der bei dem Forstamt S nach dem Zusammenhang des Parteivortrags und den Ausführungen des angefochtenen Urteils unstreitig eingeführten 45-Stundenwoche ohnehin nur 5 Stunden gearbeitet hat.

Auch aus § 12 Abs.2 Ziff.5 Satz 2 des Tarifvertrags läßt sich entgegen der Meinung der Revision ein Anspruch nicht rechtfertigen. Als Ausnahme von der Regel des Satzes 1 gibt diese Bestimmung den gleichen Lohnfortzahlungsanspruch auch dann, wenn der Arbeitszeitausfall an Sonnabenden vor Feiertagen nicht mit Rücksicht auf diese eintritt, sondern auf einer Umlegung der Arbeitszeit auf die übrigen Wochentage beruht. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß diese Vorschrift in einem gewissen Zusammenhang mit § 3 Ziff. 1 Satz 2 aaO steht. Denn aus den dort vorgesehenen Gründen kann sicherlich eine Umlegung der Arbeitszeit erfolgen, so daß in einem solchen Fall unter Umständen den Arbeitnehmern auch ein Anspruch aus § 12 Abs.2 Ziff.5 Satz 2 des Tarifvertrags erwachsen kann. Die Revision irrt aber, wenn sie meint, § 3 Ziff. 1 Satz 2 aaO erlaube auch eine Arbeitszeitverkürzung. Sie verkennet den Sinn dieser Tarifbestimmung. Diese will nur eine mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Betriebes, der Waldarbeiter oder der anfallenden Arbeiten erforderliche Anpassungsmöglichkeit bei der Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen der 48-Stundenwoche, nicht aber eine Grundlage zu deren Verkürzung schaffen. Wäre dies der Fall, dann hätte es des Satzes 3 aaO nicht bedurft, weil die dort vorgesehene Arbeitszeitverkürzung für die Holzhauerei bereits nach Satz 2 hätte vorgenommen werden können. Es ist daher unrichtig, wenn die Revision wegen des Zusammenhangs dieser Tarifvorschrift mit § 12 Abs.2 Ziff.5 Satz 2 aaO daraus den Schluß ziehen will, es komme für die Entstehung eines Anspruchs aus letzterer Bestimmung nicht darauf an, ob lediglich eine Umlegung der Arbeitszeit erfolgt sei oder nicht, so daß auch bei einem Arbeitsausfall infolge einer im Betrieb bestehenden Arbeitszeitverkürzung der Lohn für 3 Stunden fortzugewähren sei. Eine solche Auslegung entspricht nicht dem im Tarifvertrag zum Ausdruck gekommenen



Willen der Tarifvertragsparteien. Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 12 Abs.2 Ziff.5 Satz 2 aaO ist der Anspruch auf den hier nicht gegebenen Fall einer im Wege der Betriebsvereinbarung erfolgten Umlegung der ausfallenden Arbeitszeit beschränkt. Zudem hat diese Regelung offenbar, wie das Berufungsgericht zutreffend feststellt, den Sinn, eine Benachteiligung derjenigen Arbeitnehmer zu vermeiden, die nur deshalb nicht in den Genuß der Wohltat des Satzes 1 aaO kommen, weil sie die Arbeitszeit der Sonntage an den übrigen Wochentagen bereits vorgeleistet haben, also in diesem Fall für den gleichen Lohn länger als die von Satz 1 aaO erfaßten Arbeitnehmer arbeiten müssen, was für den Kläger nicht zutrifft. Ob solchen Arbeitern damit ausnahmsweise ein Anspruch auf Bezahlung von 51-Wochenstunden zustehen würde, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Die tarifliche Regelung bietet danach keine Grundlage für den Klaganspruch. Soweit die Revision mit dem Vortrag, Sinn der in Rede stehenden Bestimmungen über die Lohnfortgewährung sei, den Arbeitnehmern in der in Betracht kommenden Woche auf alle Fälle eine Vergütung für 48 Stunden zu gewähren, auf eine ergänzende Auslegung im Wege der Lückenausfüllung verweisen will, fehlt es an den Voraussetzungen dafür. Sie wäre in Anwendung der Grundsätze über die Analogie (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd.2 S. 272 und Anm. 57 daselbst) nur möglich, wenn sich aus den Normen des § 12 Abs.2 Ziff.5 Satz 1 und 2 als Grundgedanke der Satz herleiten ließe, die Tarifvertragsparteien hätten schlechthin in jedem Fall einer Arbeitszeitverkürzung an Vortagen vor Feiertagen, gleichviel aus welchem Anlaß, den Lohn für 3 Stunden fortgewähren wollen. Das ist angesichts der auf ganz konkrete Fälle zugeschnittenen Bestimmungen nicht angängig. Erst recht ist es nicht haltbar, wenn die Revision aus ihnen den allgemeinen Grundsatz einer tariflichen Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer im Hinblick auf die Lohnfortgewährung ohne Rücksicht auf die von ihnen abgeleistete Arbeitszeit entnehmen will.



- 6 -

Die Revision ist demnach unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Willems

Dr. Hofmann

